

Gebührensatzung

**für die öffentliche Abfallentsorgung des
Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof**

vom 04. Januar 1993

**in der Fassung der 31. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 26.11.2020
mit In-Kraft-Treten am 01.01.2021.**

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 23 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAIG und § 15 der Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18.12.1992 Nr. 820-8744.01e genehmigte

Satzung

§ 1

Gebühren-/Entgelterhebung

Der AZV erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren und Entsorgungsentgelte.

§ 2

Gebühren-/Entgeltschuldner

(1) Gebühren-/Entgeltschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des AZV benutzt. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind Abfallerzeuger und Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des AZV benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte und abgelagerte Abfälle (u.a. wilde Müllablagerungen, absichtliche Fehlwürfe) der AZV entsorgt.

(2) Mehrere Gebühren-/Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren-/Entgeltmaßstab

(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des AZV (§ 2 Abs. 1) werden die Abfälle grundsätzlich nach dem Gewicht erfasst, es sei denn, dass die Gebühr bzw. das Entsorgungsentgelt nach dem Volumen festgesetzt wird. In den Fällen, dass die Wiegeeinrichtung des Servicebereiches Silberberg ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

(2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen und die Entsorgung von temporär zusätzlich anfallenden Abfällen können auch pauschale Entsorgungsentgelte erhoben werden.

(3) Für die Anlieferung von brennbaren Abfällen gilt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und die Entgeltliste der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugnisgesellschaft mbH (OVEG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebühren-/Entgeltsatz

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen beträgt am Servicebereich Silberberg für

a) asbesthaltige Materialien	160,00 €/t
b) brennbare Abfälle – mit Asbest kontaminiert	190,00 €/t
c) asbesthaltige Abfälle – Annahme mit erhöhtem Aufwand	250,00 €/t
d) KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern)	410,00 €/t
e) Bauschutt bis DK I	95,00 €/t
f) Bauschutt bis DK II	100,00 €/t
g) Erdaushub bis DK I	95,00 €/t
h) Erdaushub bis DK II	100,00 €/t
i) Brandschutt	140,00 €/t
j) KMF-Deckenplatten (OWA-, Akkustikplatten etc.)	1.050,00 €/t
k) Asbesthaltige Rohre und Profile	220,00 €/t.

Die Abrechnung erfolgt jeweils anteilig nach dem konkreten Wiegeergebnis. Pro Anlieferung beträgt die Mindestgebühr 15,00 €. Für sämtliche Anlieferungen bis zur Mindestlast von 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15,00 € erhoben.

(2) Einwohner aus der Stadt und dem Landkreis Hof dürfen nur aus ihrem eigenen privaten Wohnungshaushalt oder im Rahmen der familiären Hilfe aus dem privaten Haushalt von Familienangehörigen, der der Abfallgebührensatzung des jeweiligen Verbandsmitgliedes unterliegt, verwertbare Abfälle und Problemabfälle im Rahmen der stationären und mobilen Sammlung im Verbandsgebiet des AZV in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei anliefern. Für die über dieses Maß hinaus gelieferten Mengen und für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen werden für die dem AZV entstehenden Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten Entsorgungsentgelte erhoben.

Sofern in Abs. 1 keine Gebührensätze festgelegt sind, richtet sich das Entsorgungsentgelt für die Selbstanlieferung von Abfällen nach pauschalen Entsorgungsentgeltsätzen, die in einer separaten Entsorgungsentgeltliste aufgelistet sind. Die Entsorgungsentgelte werden jeweils durch Aushang an den Wertstoffhöfen und Wertstoffmobilen sowie am AbfallServiceZentrum Silberberg (Kasse) und im Internet bekannt gegeben.

Anlieferungen von Verpackungen im Rahmen des Dualen Systems (Grüner Punkt) werden davon nicht berührt.

§ 5 Sondereinbarungen

(1) Ist der Abfallbesitzer nicht zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der AZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Satzung. Soweit dies sachgerecht ist, kann in der Sondereinbarung von den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Höhe der Gebühren/Entsorgungsentgelte, abgewichen werden.

§ 6

Entstehen der Gebühren-/Entgeltschuld

(1) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebühren-/Entgeltschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) entsteht die Gebühren-/Entgeltschuld mit der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle durch den AZV.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren-/Entgeltschuld

(1) Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) werden die Gebühr und das Entsorgungsentgelt mit dem Entstehen der Gebühren-/Entgeltschuld fällig.

(2) Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebühren-/Entgeltschuldners können die fälligen Gebühren oder Entgelte für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden. In diesem Falle werden die Gebühren/Entsorgungsentgelte 14 Tage nach der Zustellung des Sammelbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Hof, 04. Januar 1993

gez.

Hering
Landrat
Verbandsvorsitzender